

## **Satzung**

### **der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“.
- (2) Die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ wird nicht als eigenständige fiduziarische Stiftung, sondern als Zustiftung im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Waiblingen“ errichtet. Sie wird von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, als Stiftungstreuhanderin verwaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ ist die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des steuerbegünstigten Deutschen Roten Kreuzes-Kreisverband Rems-Murr e. V. sowie seiner Gliederungen.
- (2) Durch die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ werden insbesondere folgende Aufgaben des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. gefördert:
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
  - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond Gesellschaften im Rahmen der Satzung und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
  - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,

- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Rettungsdienst, Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

(3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Einbindung, Kennzeichen**

(1) Die Stiftung ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes und ist Mitglied des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieser Satzung ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Stiftung bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die

Stiftung verbindlich.

- (3) Die Stiftung führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen, das Rote Kreuz auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.
- (4) Die Stiftung hat die Satzungen der DRK-Gliederungen zu beachten, in deren Gebiet sie tätig wird.

### **§ 5 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ wird mit dem aus der Errichtungsurkunde ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und im Rahmen der Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Waiblingen sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Spenden kommen den zeitnah zu verwendenden Mitteln der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ zu gute. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zuwendung in das dauerhafte Vermögen.

### **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen (Spenden).
- (2) Teile der jährlichen Erträge können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer freien Rücklage zugeführt werden.

### **§ 7 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben, solange die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ nicht mindestens über

ein Stiftungsvermögen i. H. v. 1 Mio. Euro angesammelt hat, keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

### **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Der/Präsident/die Präsidentin des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr-e. V., ein Mitglied der Geschäftsführung, ein Präsidiumsmitglied des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. sowie bis zu fünf Vertreter auf Vorschlag der Rotkreuzgemeinschaften des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. gehören dem Stiftungsrat als geborene Mitglieder an.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidium des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihre Amtszeit entspricht der Legislaturperiode des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. Bis zur Neubesetzung eines Sitzes übt das bisherige Mitglied die Amtsgeschäfte weiter aus. Die Nachbesetzung beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgt nach den Regelungen einer Neubesetzung.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis, informiert und berät sich über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen Fehlentscheidungen zur Mittelverwendung steht der Treuhandverwaltung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe aller Mitglieder des Stiftungsrates, Zustiftungen und weitere Zuwendungen zu akquirieren.
- (3) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Stiftungsrat auch für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter(in) und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse**

- (1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Stiftungsrat diese Erweiterung für sinnvoll erachtet und die Erweiterung von den Zwecken der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Waiblingen“ gedeckt ist.
- (3) Durch eine Änderung der Satzungsbestimmungen darf die Steuerbegünstigung der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Waiblingen“ nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ fällt das Vermögen an den DRK Kreisverband Rems-Murr e. V., ersatzweise an den Landesverband, wiederum ersatzweise an den Bundesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13 Selbstverpflichtung**

Stiftungsrat verpflichten sich, die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

Bestimmungen, die nach der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. von Präsidium, Präsidialrat oder der VG-Bund verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. sowie des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e.V. verbindlich beschlossen worden sind, sind auch für die Stiftung verbindlich. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, die den Stiftungszweck, den dauerhaften Bestand der Stiftung und des Stiftungsvermögens oder die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden bzw. stiftungsrechtlichen Regelungen oder Anordnungen, Vorgaben usw. der Stiftungsaufsicht widersprechen.

## **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Stiftung
- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nicht umsetzt, oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet,
- so kann es nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

(2) Stellt das Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. fest, dass die Stiftung

- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. 20 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Satzung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. gefährdet,

kann das Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

(3) Stellt das Präsidium des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. fest, dass die Stiftung

- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Rems-Murr e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Rems-Murr e. V. im Sinne des § 24 Abs. 9 der Satzung des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Rems-Murr e. V. gefährdet,

kann das Präsidium des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. über das Präsidium des Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

## § 15 Eilmaßnahmen

- (1) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
  - (2) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V., kann bei Gefahr im Verzug der Präsident des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.
  - (3) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. / des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. / DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e. V. kann jederzeit eine Sonderprüfung veranlassen, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch die Stiftung kontrolliert. Hiermit kann er den Landesschatzmeister/Kreisschatzmeister<sup>1</sup>, die Revisoren des DRK-Landesverbandes/<sup>2</sup> Baden-Württemberg e. V. oder einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer beauftragen. Hierfür entstehende externe Kosten trägt die Stiftung im Fall eines dadurch festgestellten Gesetzes- oder Satzungsverstoßes in voller Höhe, andernfalls zur Hälfte.
-

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. sowie der Stiftung und dem/der Stifter untereinander, werden durch das beim DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden;
  - b) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
2. Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in der Fassung vom 30.11.2018 und der Sonderregelung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.; diese sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich, insbesondere stiftungsrechtlich, zulässig ist und die Stiftungsaufsicht keine andere Weisung erteilt.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ in Kraft.